

DIE ERBSCHAFT- STEUERREFORM 2016

Ende 2014 hatte das Bundesverfassungsgericht die bisherigen Privilegien für Betriebserben als zu weitgehend bezeichnet und dem Gesetzgeber aufgegeben, bis 30. Juni 2016 eine Neuregelung zu finden.

Nach zähen Verhandlungen konnte schließlich die Reform der Erbschaftsteuer auf den Weg gebracht werden.

Der Bundestag hat am 29.09.2016 die Reform beschlossen und der Bundesrat am 14.10.2016 der Reform zugestimmt.

Das neue Erbschaftsteuerrecht tritt rückwirkend zum 1. Juli 2016 in Kraft.

Inhalt der Reform

Wichtig ist zunächst festzuhalten, dass sich durch die Erbschaftsteuerreform im privaten Bereich (z.B. Übertragung eines privaten Wohnhauses oder von Geldvermögen) keine Änderungen ergeben haben.

Beim Betriebsvermögen wurden die bisherigen Vergünstigungen entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts teilweise erheblich eingeschränkt.

1. Begünstigtes Vermögen

Wie bisher gehören zum grundsätzlich begünstigten Vermögen das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, das inländische Betriebsvermögen, die Beteiligungen an Personengesellschaften und unter bestimmten Voraussetzungen auch die Anteile an Kapitalgesellschaften.

2. Unternehmensbewertung

Bei der Unternehmensbewertung im vereinfachten Ertragswertverfahren wird ein neuer, fester Kapitalisierungsfaktor von 13,75 gesetzlich festgelegt, der allerdings zukünftig durch Rechtsverordnung an die allg. Zinsentwicklung angepasst werden kann (zuletzt lag der Kapitalisierungsfaktor bei 17,86). Diese Regelung ist bereits auf Bewertungsstichtage nach dem 31.12.2015 anzuwenden und führt zu einem niedrigeren Unternehmenswert.

3. Begünstigung von Betriebsvermögen

Eine **völlige Verschonung** von der Erbschaftsteuer ist möglich, wenn die betriebliche Einheit nicht mehr als 20 % „schädliches“ Verwaltungsvermögen (z. B. grds. fremdvermietete Immobilien, Luxusgegenstände, Oldtimer, Finanzmittel, die eine bestimmte Grenze übersteigen) hat. Schulden dürfen dabei nicht vom Verwaltungsvermögen abgezogen werden. Des Weiteren darf der Erwerb des begünstigten Vermögens nicht mehr als 26 Mio. EUR betragen und die Lohnsummenregelung (Mindestlohnsumme 700 %, Lohnsummenfrist 7 Jahre) und die Behaltensfrist (7 Jahre) müssen insgesamt eingehalten werden.

Um die **Regelverschonung** (85 % Steuerbefreiung für das begünstigte Vermögen) zu erhalten, müssen die Lohnsummenregelung (Mindestlohnsumme 400 %, Lohnsummenfrist 5 Jahre) und die Behaltensfrist (5 Jahre) eingehalten werden.

Mehrere Erwerbe von unternehmerischen Vermögen von derselben Person innerhalb von 10 Jahren sind zusammenzurechnen.

Bisher wurde die **Lohnsummenregelung** erst bei einer Grenze von 20 Beschäftigten angewandt. Im neuen Gesetz soll die Prüfung der Lohnsummen bereits bei mehr als 5 Arbeitnehmern greifen. Dabei bleiben bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl Saisonarbeiter unberücksichtigt. Für Betriebe zwischen 6 und 15 Beschäftigten gelten Erleichterungen bei der Lohnsummenregelung.

Ab einem Betriebsvermögen von 26 Mio. EUR sinken die Verschonungsbeträge.

Für **Familienunternehmen** wird ein neuer Vorab-Abschlag von bis zu 30 % gewährt. Die Gewährung dieses Abschlags setzt jedoch voraus, dass der Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung bestimmte Entnahme-, Verfügungs- und Abfindungsbeschränkungen enthält. Diese Beschränkungen müssen mindestens 2 Jahre vor dem Übertragungsstichtag und 20 Jahre danach fortbestehen. Deshalb sollten die Gesellschaftsverträge zeitnah überprüft und ggf. an die neue Regelung angepasst werden.

Die bei Erwerben von Todes wegen auf begünstigtes Vermögen entfallende **Erbschaftsteuer** wird auf Antrag bis zu 7 Jahre **gestundet**, wobei die Steuer in gleichen Beträgen zu tilgen ist. Im ersten Jahr erfolgt die Stundung zinslos und danach belaufen sich die Zinsen auf 6 % p.a.

Kann die Steuer nachweislich nicht aus dem verfügbaren Vermögen bedient werden, so kann diese unter bestimmten Voraussetzungen komplett erlassen werden (sog. Verschonungsbedarfsprüfung).

Das neue Erbschaftsteuerrecht für Unternehmen enthält ein komplexes und nicht leicht verständliches Verschonungssystem.

Wir beraten Sie gerne.

Willi S. Huber

Diplom-Kaufmann Univ.,
Steuerberater,
vereidigter Buchprüfer

ws.huber@hecht-friedemann.de

